

Die LAG Kunst und Medien NRW e.V. (LAG KM) ist Trägerin der freien Jugendhilfe. Um den Schutz von Kindern, die an Angeboten der LAG teilnehmen, sicher zu stellen, haben Vorstand, Mitglieder und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der LAG Kunst und Medien NRW e.V. ein institutionelles Schutzkonzept erarbeitet, welches die Grundlage für die vorliegenden Verhaltensgrundlagen bildet.

Mitbestimmung und Partizipation als Grundhaltung

- Zu Beginn eines Projekts entwickle ich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam Regeln für den Umgang in der Gruppe.
- Ich spreche mit den Teilnehmer*innen über ihre Rechte und sage ihnen, an wen sie sich neben mir noch wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche haben. Von der LAG KM erhalte ich dazu Flyer mit Informationen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die austeile.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen Verantwortung für das Projekt und entscheiden sich bewusst, mitzuarbeiten und für die Verbindlichkeit, die diese Mitarbeit mit sich bringt.
- Als Referent*in ermutige ich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigene Entscheidungen zu treffen.
- Ich nehme die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Expert*innen für ihr eigenes Leben wahr. Dazu gehört, dass ich ihre Arbeit wertschätze und nicht abwerte oder Vergleiche zwischen den Teilnehmenden anstelle.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich lege Wert auf Rollenklarheit und Professionalität, Kritik und Hinweise in Bezug auf mein Handeln nehme ich an.
- Ich bin nicht mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die ich Verantwortung trage, befreundet.
- Ich erwarte keine Gegenleistung für die Unterstützung, die ich gebe.
- Mir ist bewusst, dass jede*r andere persönliche Grenzen hat und bin sensibel dafür. Dazu gehört, dass ich auch auf nonverbale Signale achte.
- Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen (innerhalb der Gruppe) nehme ich ernst und kommentiere nicht abfällig, sondern schreite ein und benenne diese.
- In meiner Rolle als Vorbild achte ich auch auf meine eigenen Grenzen und achte darauf, welche persönlichen Informationen ich mit den Teilnehmenden teile.
- Bei zwischenmenschlichen Beziehungen zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mache ich keinen Unterschied und gestalte sie entsprechend meinem professionellen Auftrag.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke mache ich grundsätzlich nur der ganzen Gruppe. Ich bin mir bewusst, dass Geschenke an einzelne Teilnehmende zu einer möglichen Täter*innen-Strategie gehören können, weil sie emotionale Abhängigkeit erzeugen.
- Auch Geschenke von einzelnen Teilnehmenden an mich behandle ich sensibel. Bei einer Häufung von Geschenken suche ich den kollegialen Austausch mit den Mitarbeiter*innen der Einrichtung und/oder der LAG KM.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Körperkontakt geht von den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aus, nie von mir.
- Auch ich darf meine Grenzen äußern und entscheiden welche Form von Körperkontakt ich nicht möchte.
- Situationen, die Körperkontakt erfordern, mache ich im Vorfeld transparent und erkläre der Gruppe, was ich tue. Ich frage vorher um Erlaubnis und reagiere auch auf nonverbale Zeichen des Widerstands.

Sprache und Wortwahl

- Ich bemühe mich um eine gewaltfreie Sprache, die alle miteinschließt.
- Ich achte auf eine respektvolle und wertschätzende Kommunikation innerhalb der Gruppe. Bei Beleidigungen oder verbalen Übergriffen schreite ich ein.

Räumlichkeiten

- Gespräche und Aktivitäten mit einzelnen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen führe ich bevorzugt außer Hör-, aber in Sichtweite der Gruppe durch.
- Wenn das nicht möglich ist, informiere ich vorher die Mitarbeiter*innen der Einrichtung über die Gründe, den genauen Ort und die Dauer des Gesprächs bzw. der Aktivität. Ich Sorge dafür, dass der Raum jederzeit von außen zugänglich ist.

Medien und soziale Netzwerke

- Bei der Auswahl von Medieninhalten für die Projektarbeit achte ich darauf, dass diese altersangemessen sind und keine Gewaltverherrlichung, Pornografie, Sexismus, Diskriminierung, Rassismus, Diffamierung und Mobbing enthalten und reproduzieren.
- Bei grenzverletzendem Verhalten der Teilnehmenden untereinander thematisiere ich sie dieses und schreite ein oder hole mir Hilfe von den Mitarbeiter*innen der Einrichtung.
- Kommunikation über Soziale Medien und Instant-Messenger-Dienste mit Teilnehmenden findet vornehmlich in Gruppen-Chats und unter Einbezug der Mitarbeiter*innen der Einrichtung statt, der/die das Projekt pädagog. begleitet. Falls es zu Eins-zu-Eins Chatkontakten kommt, teile ich diesen Sachverhalt den Mitarbeiter*innen der Einrichtung mit.
- Ich achte die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie die Rechte der Teilnehmenden am eigenen Bild. Veröffentlichungen werden grundsätzlich mit den Teilnehmenden, den Mitarbeiter*innen der Einrichtung und der LAG KM besprochen und durch eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abgesichert.

Grundsätzlich gilt in allen Bereichen: Wenn ich aus guten Gründen von einer Regel abweiche, muss ich dies immer gegenüber den TN und Kolleg*innen transparent machen.

Verantwortung bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

- Ich nehme die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit denen ich in Projekten arbeite ernst. Dazu gehört, dass ich bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt aktiv werde, mich mit Kolleg*innen austausche und mir Unterstützung hole. Z.B. indem ich *Fachberatungsstellen* oder das anonyme Beratungsangebot des Jugendamts der zuständigen Gemeinde in Anspruch nehme und meinen Verdacht einer insoweit erfahrenen Fachkraft¹ schildere.

Auch bei Grenzverletzungen oder Übergriffen werde ich aktiv. Grenzverletzungen spreche ich an. Bei Übergriffen informiere ich die verantwortlichen Stellen und suche Unterstützung.

Einverständniserklärung Datenschutz und Verpflichtungserklärung

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die LAG Kunst und Medien NRW e.V. im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses, das Aktenzeichen und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.
- In Ergänzung zu meinem erweiterten Führungszeugnis² versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist³. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Vor- und Nachname
(Druckbuchstaben): _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, IeF, Isef oder Isofak. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den "(mehreren) Fachkräften" im Satz 1 § 8a verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 (2) KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_\(Kinderschutz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Insoweit_erfahrene_Fachkraft_(Kinderschutz))

² Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein, ansonsten darf es nicht mehr akzeptiert werden. Es ist **längstens 5 Jahre gültig**. Somit muss alle 5 Jahre unaufgefordert ein erneutes Führungszeugnis vorgelegt werden.

³ Verpflichtungserklärung, dass im Bundeszentralregister in Bezug auf ihre/ seine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind.